

Einladung

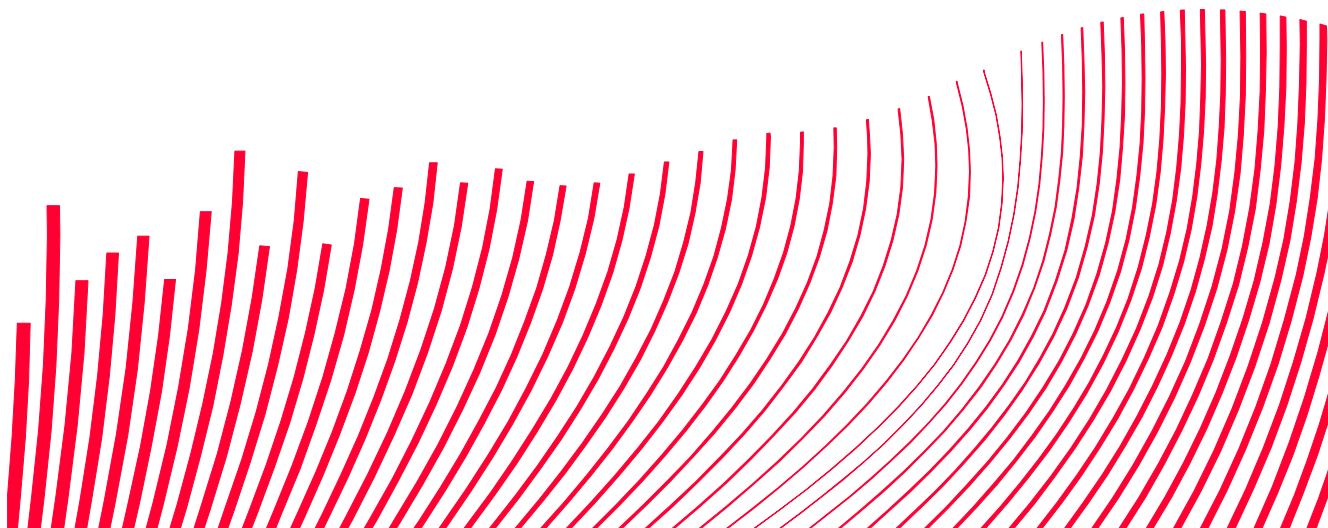
zur

Ortsbürgergemeindeversammlung

Freitag, 16. Juni 2017

bei schönem Wetter
bei ungünstigem Wetter

19.30 Uhr auf dem Heiternplatz
20.00 Uhr im Stadtsaal



Traktandenliste und Anträge

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. November 2016

Es wird auf die separate Kurzfassung des Protokolls verwiesen.

Antrag

Das Kurzprotokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. November 2016 sei zu genehmigen.

2. Passation von Jahresbericht und Jahresrechnung 2016

Es wird auf den gedruckten Jahresbericht und die gedruckte Jahresrechnung verwiesen; Rechnung und die Belege liegen während 14 Tagen vor der Ortsbürgergemeindeversammlung bei der Finanzverwaltung (Stadthaus Hintere Hauptgasse) zur Einsichtnahme auf.

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende

Anträge

1. Der Jahresbericht 2016 sei zu genehmigen.
2. Die Jahresrechnung 2016 der Ortsbürgergemeinde sei unter Vorbehalt von Irrtum und Missrechnung zu genehmigen.

3. Beschlussfassung über den Modus der für die Amtsperiode 2018/21 vorzunehmenden Kommissionswahlen

Gesetzliche Bestimmungen

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. k) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 hat die Ortsbürgergemeindeversammlung die Mitglieder der Finanzkommission sowie die erforderlichen Stimmenzähler zu wählen. Nach § 12 Abs. 1 des genannten Gesetzes besteht die Finanzkommission aus wenigstens 3 Mitgliedern. Die Ortsbürgergemeindeversammlung bestimmt je-

weils im Voraus für eine Amtsdauer die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission (Ortsbürgerausschuss).

Gemäss § 2 des Reglementes über die Stipendien der Ortsbürgergemeinde Zofingen vom 17. Dezember 1981 wählt die Ortsbürgergemeinde alle vier Jahre gemäss dem von ihr beschlossenen Wahlmodus eine Stipendienkommission von 5 Mitgliedern. Im Übrigen ist gemäss § 2 des Reglementes für die ortsbürgerliche Spenden- und Legatenkommission vom 19. Juni 1961 in geheimer Abstimmung eine Spenden- und Legatenkommission von 5 Mitgliedern zu wählen.

Wahl der Kommissionen an der Gemeindeversammlung

Es entspricht einer Tradition der Ortsbürgergemeinde, ihre Kommissionswahlen nicht an der Urne, sondern an der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Der Stadtrat stellt im Einvernehmen mit dem Ortsbürgerausschuss folgende

Anträge

1. Die Kommissionswahlen seien auch für die Amtsperiode 2018/21 durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in geheimer Abstimmung durchzuführen.
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbürgerausschusses (Finanzkommission) sei für die Amtsperiode 2018/21 wie bisher auf fünf festzusetzen.
3. Für die Amtsperiode 2018/21 sei die Zahl der Stimmenzähler auf zwei festzusetzen.
4. **Ermächtigung des Stadtrates zum Erwerb und Tausch von Liegenschaften (Kompetenzsumme für Liegenschaftskäufe), zum Verkauf von Restgrundstücken sowie zur Einräumung von Dienstbarkeiten**

Gemäss § 8 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 kann die Ortsbürgergemeinde folgende Befugnisse auf den Stadtrat übertragen:

- a. *Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Einräumung von Rechten an solchen;*
- b. *Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten.*

Die Übertragung von Befugnissen kann uneingeschränkt oder mit Einschränkungen erfolgen. Sie ist jederzeit widerrufbar.

Die jeweils auf eine Amtsperiode befristete Regelung hat sich bewährt und soll deshalb turnusgemäss, unverändert erneuert werden.

Die Kompetenzen des Stadtrates für die Abwicklung unproblematischer Rechtsgeschäfte wie Einräumung von Dienstbarkeiten oder Verkauf von Restgrundstücken werden wie folgt festgelegt:

Kompetenzsumme für Liegenschaftskäufe; Kompetenz zu Tauschgeschäften

Bisher war der Stadtrat ermächtigt, Grundstücke und Liegenschaften bis zum Höchstbetrag von 1 Mio. Franken im Einzelfall mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses, jedoch ohne Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung zu erwerben oder zu tauschen. Diese Kaufs- und Tauschkompetenz ermöglichte es dem Stadtrat, auf interessante Angebote auf dem Liegenschaftsmarkt rasch zu reagieren, im Namen der Ortsbürgergemeinde zu erwerben und so der Spekulation zu entziehen.

Ermächtigung zum Verkauf von Restgrundstücken

Diese Kompetenz erlaubt den Verkauf kleiner Grundstücke, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Fläche weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können (Restparzellen, Strassenkorrektionsabschnitte usw.).

Analog den Dienstbarkeiten handelt es sich dabei in der Regel um unproblematische Rechtsgeschäfte, weshalb weiterhin auf die Einholung der Zustimmung des Ortsbürgerschaftsausschusses verzichtet werden soll.

Über alle Rechtsgeschäfte, welche der Stadtrat mit Zustimmung des Ortsbürgerschaftsausschusses abschliesst, wird jeweils an der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung orientiert.

Einräumung von Dienstbarkeiten (inkl. unselbständige Baurechte)

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 2. Dezember 1993 hat erstmals den Stadtrat ermächtigt – im Einvernehmen mit dem Ortsbürgerschaftsausschuss – Dienstbarkeiten inkl. unselbständiger Baurechte (ausgeschlossen sind selbständige und dauernde Rechte) einzuräumen.

Da es sich bei Dienstbarkeiten in der Regel um unproblematische Rechtsgeschäfte handelt, soll weiterhin auf die Einholung der Zustimmung des Ortsbürgerschaftsausschusses verzichtet werden.

gerausschusses verzichtet werden. Hingegen soll die Einräumung unselbständiger Baurechte wie bisher nur mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses erfolgen.

Die Einräumung selbständiger und dauernder Rechte an Grundstücken soll jedoch aufgrund ihrer Bedeutung weiterhin in der Kompetenz der Ortsbürgergemeindeversammlung verbleiben.

Gestützt auf § 8 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden unterbreitet Ihnen der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Ortsbürgerausschuss folgende

Anträge

1. Dem Stadtrat sei für die kommende Amtsperiode 2018/21 die Kompetenz für Liegenschaftskäufe und Tauschgeschäfte im Einzelfall bis zum Betrag von 1 Mio. Franken – jeweils mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses – zu erteilen.
2. Dem Stadtrat sei für die kommende Amtsperiode 2018/21 die Kompetenz zur Einräumung von unselbständigen Baurechten an Grundstücken – jeweils mit Zustimmung des Ortsbürgerausschusses – zu erteilen (davon ausgeschlossen sind selbständige und dauernde Rechte).
3. Dem Stadtrat sei für die kommende Amtsperiode 2018/21 die Kompetenz zum Verkauf von Restgrundstücken, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Fläche wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können, sowie zur Einräumung von Dienstbarkeiten, zu erteilen.

5. Verschiedenes/Umfrage

Zofingen, 26. April 2017

STADTRAT ZOFINGEN

Hans-Ruedi Hottiger
Stadtkammann

Catrin Friedli
Vizestadtschreiberin

Zur Beachtung

Die Rathausglocke wird wie folgt geläutet:

Gemeindeversammlung auf dem Heiternplatz	18.30 Uhr
Gemeindeversammlung im Stadtsaal	19.45 Uhr

Ausserdem geben bei zweifelhafter Witterung die Telefonnummer 1 600 oder die Homepage der Stadt Zofingen (www.zofingen.ch) Auskunft. Bei schönem Wetter steht älteren und gehbehinderten Versammlungsteilnehmenden das Bahnhof-Taxi gratis zur Verfügung. Abfahrt 19.15 Uhr beim Taxistand am Bahnhof.

Die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Traktanden liegen während 14 Tagen vor der Ortsbürgergemeindeversammlung bei der Stadtkanzlei bzw. bei der Finanzverwaltung öffentlich auf.

Beilagen

- Kurzprotokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. November 2016
- Jahresbericht und Jahresrechnung 2016